

## Nachrichtenquelle

Eine Programmzeitschrift kündigt unter der Überschrift »Alternativ-Religion - die vier gefährlichsten Sekten« eine Fernsehsendung an. Diskussionsthema dieser Sendung seien die vier gefährlichsten Sekten, die in Deutschland arbeiten. U. a. wird die »Transzendente Meditation« aufgeführt. Von dieser wird behauptet: »Gefahr: religiöser Fanatismus, der Menschen willenlos macht«. Ein Leser, der beruflich in Seminaren die Technik der Transzendentalen Meditation lehrt, sieht seine Tätigkeit in ein falsches Licht gesetzt und beschwert sich beim Deutschen Presserat. In der angesprochenen Fernsehsendung sei es überhaupt nicht um die vier gefährlichsten Sekten in Deutschland gegangen; sondern ausschließlich um extreme christliche Gruppierungen. Die Zeitschrift erklärt, sie habe nicht eine originäre Einschätzung der Redaktion, sondern die eines Sektenbeauftragten vermittelt. Da es sich bei der Quelle um einen Fachmann handle, sei es kein Verstoß gegen journalistische Sorgfaltspflichten, diese als solche kenntlich gemachte Einschätzung des Sektenbeauftragten zu publizieren. Die Einordnung von Transzendentaler Meditation, die die Zeitschrift vornehme, decke sich mit der Bewertung, die das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil vom 23.05.1989 für zulässig halte. Insofern müsse es auch für ein Presseorgan möglich sein, die Öffentlichkeit auf diesbezügliche Gefahren aufmerksam zu machen. Zusätzliche Recherchen des Presserats ergaben, dass der Zeitschriftenbericht über Sekten zwar auf eine Fernsehsendung hinweist, inhaltlich aber mit der Sendung überhaupt nichts zu tun hat. Die Fernsehanstalt legt eine Pressemitteilung vor, in der die Sendung präzise beschrieben wird. Auch die Zeitschrift sei in diesem Sinne informiert worden. (1993)

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Er folgt der Einlassung der Zeitschrift, dass es sich bei der Einordnung der Transzendentalen Meditation auf eine zuverlässige Quelle beruft. Richtig ist, dass der Beitrag mit der angekündigten Fernsehsendung »Was kostet das Himmelreich?« nichts zu tun hat. Es handelt sich hier jedoch, wie die Überschrift verdeutlicht, um aktuelle Informationen zu Fernsehsendungen. Selbst wenn Transzendente Meditation in der bewussten Fernsehsendung gar nicht angesprochen wurde, so kann es sich doch um für den Leser interessante Hintergrundinformationen zu dieser Sendung handeln. Der Beitrag stellt jedenfalls keine reine Programmankündigung dar, die nur die in der Fernsehsendung behandelten Themen zum Inhalt hatte. (B 8/94)

**Aktenzeichen:**B 8/94

**Veröffentlicht am:** 01.01.1994

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet